Vertrag

zwischen der

Hochschule für Musik Nürnberg
vertreten durch den Präsidenten Herrn Professor Christoph Adt
Veilhofstraße 34
90489 Nürnberg

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

Firmenbezeichnung
vertreten durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

über die

Erbringung von Gebäudereinigungsdienstleistungen
Los 3: Winterdienst

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Präambel 3
1. Vertragsbestandteile und Gegenstand 3
2. Pflichten des Auftragnehmers 4
3. Pflichten des Auftraggebers 5
4. Ausführung der Leistung 5
5. Anpassung des Leistungsumfanges 7
6. Winterdienstpersonal und Aufsichtspersonal 7
7. Kommunikation, Dokumentation und Qualitätskontrolle 10
8. Einsatz von Dritten (Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer) 10
9. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht 11
10. Haftung, Versicherung und Mängelansprüche 12
11. Vergütung, Abnahme und Preisanpassung 13
12. Dauer, Verlängerungsoption und Kündigung 15
13. Schlussbestimmungen 16

Präambel

Die Hochschule für Musik Nürnberg führte ein Vergabeverfahren über die Erbringung von Gebäudereinigungsdienstleistung durch, in dem der Auftragnehmer den Zuschlag auf **Los 3 (Winterdienst)** erhielt. Grundlage dieses Vertrages sind daher auch die von dem Bieter im Vergabeverfahren abgegebenen Kalkulationen, übergebenen Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Erbringung der Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Gegebenheiten des Auftraggebers als Grundlage seiner eigenen Arbeitsfähigkeit und seines Ansehens von wesentlicher Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsbestandteile und Gegenstand

1.1 Maßgeblich für die Auftragsdurchführung sind die nachfolgenden Bestimmungen in der genannten Reihenfolge. Es werden Vertragsbestandteil:

- die Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages;
- die Vergabeunterlagen, insbesondere die spezifischen Objektinformationen, die Regelungen, Hinweise und Informationen über die Leistungsausführung sowie die Definitionen der Leistungsarten (Anlage 1);
- das Angebotsblatt mit Angaben zum Jahrespreis, Preisen für Sonderleistungen und den Ausführungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht (Anlage 2);
- die Kalkulationsdatei (Winterdienstleistungen), der Kalkulation von Stundenverrechnungssätzen, sowie der Einzelflächenkalkulation (Anlage 3);
- die Hausordnung der Hochschule für Musik Nürnberg (Anlage 4);
- die Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis in der Stadt Nürnberg (Anlage 5);
- alle mit der Durchführung der Leistung zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, insbesondere der Berufsgenossenschaft, des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz, des Brandschutzes sowie Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften;
- die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Schwarzarbeitergesetzes, des gesetzlichen Mindestlohns sowie der geltenden Tariflöhne für das Gebäudereiniger-Handwerk;

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden zu keinem Zeitpunkt Bestandteil dieses Vertrags.

1.3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung des Winterdienstes (Räumen und Streuen/Splitten) sowie der Straßenreinigung einschließlich der damit verbundenen Leistungen, für die in Anlage 3 bezeichneten, Bereiche und Flächen nach den nachfolgenden Bestimmungen. Die einzelnen Flächen je Leistung ergeben sich aus den farblich unterlegten Flächen der Übersichtspläne einschließlich der Legende in den Plänen sowie den Quadratmeter- und weiteren Angaben des Flächenverzeichnisses. Der Auftragnehmer übernimmt die Erfüllung aller rechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers in den Bereichen Winterdienst und Straßenreinigung, insbesondere der Verkehrssicherungspflichten. Ein zusätzliches Räumen und/oder Streuen auf dem Campus durch den Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten.

1.4 Regie- und Sonderleistungen bedürfen der besonderen Beauftragung durch den Auftraggeber. Die Erbringung von Regie- und Sonderleistungen sind sofort nach Ausführung mit dem Auftraggeber abzunehmen.

1.5 Gebäudedienstleistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages oder der Leistungsbeschreibung sind, werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet. Werden diese gesondert beauftragt, ist ihre Durchführung gesondert zu dokumentieren, durch den Auftraggeber gesondert abzunehmen und abzurechnen.

2. Pflichten des Auftragnehmers

2.1 Der Auftragnehmer versichert, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen zuverlässig, leistungs-, fach- und fristgerecht, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln sowie unter Beachtung der jeweils neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse, auszuführen.

2.2 Bei winterlichen Wetterlagen (Schneefall, Schneeregen, Frost, Eisregen, Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte, Glatteis etc.) sind vom Auftragnehmer nach objektiver Erforderlichkeit sowie nach Aufforderung seitens des Auftraggebers das Gelände nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), der anwendbaren Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee oder Glatteis

in der Stadt Nürnberg und der allgemeinen Gesetze im Übrigen, zu räumen und zu streuen oder (falls keine zu räumenden Niederschläge vorhanden sind) nur zu streuen.

2.3 Das zur Auftragserfüllung erforderliche Streugut (handelsübliches Salz, Sole und Splitt der Körnung 2/5 mm nach DIN 4226) ist vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür müssen in den Angebotspreis einkalkuliert sein.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm auch während der Laufzeit des Vertrages Zugriff auf alle Unterlagen und Informationen zu verschaffen, die der Auftraggeber zur Verfügung hat.

3.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer innerhalb der für die Ausführung der Reinigungsarbeiten festgelegten Zeiten ein Zutrittsrecht zu den vertragsgegenständlichen Flächen.

4. Ausführung der Leistung

4.1 Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und in den Definitionen der Leistungsarten (Anlage 1) beschriebenen Arbeitsergebnisse (Erfolg) für die einzelnen Leistungsarten sind verbindliche Vorgaben für die vom Auftragnehmer herbeizuführenden Ergebnisse, d. h. der Auftragnehmer hat diese Arbeitsergebnisse bei jedem Vorgang in gleichbleibender Qualität herbeizuführen.

4.2 Alle für die Durchführung der Leistungen benötigten Fahrzeuge, Räumgeräte, Streugeräte, Maschinen, Geräte u. ä. Hilfs- und Arbeitsmittel stellt der Auftragnehmer. Sämtliches Equipment müssen den am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Regelungen der Straßenverkehrsordnung, der Straßenverkehrszusatzordnung, des Gerätesicherheitsgesetzes sowie den Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen und den VDE-Vorschriften entsprechen und sich in geprüftem, technisch einwandfreiem Zustand befinden.

4.3 Die Erbringung der Winterdienstleistung erfolgt im Zeitraum vom 01. November eines Jahres bis 31. März eines Folgejahres während der Vertragslaufzeit. In diesem Zeitraum stellt der Auftragnehmer eine tägliche Bereitschaft mit hinreichenden Mengen an Personal, Geräten und

anderen Mitteln sicher, entscheidet bei den Winterdienstleistungen grundsätzlich eigenständig über die erforderlichen Maßnahmen und berichtet dem Auftraggeber jeweils unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen, wird aber ergänzend auch auf Aufforderung des Auftraggebers tätig.

4.4 Vor Beginn der Wintersaison, am 01. November, wird eine gemeinsame Begehung sämtlicher Flächen durchgeführt, um vorhandene Schäden festzustellen und zu dokumentieren. Nach der Winterperiode, am 31. März, erfolgt eine erneute gemeinsame Begehung um Schäden, die durch den Winterdienst entstanden sind festzustellen. Von den Verantwortlichen des Auftraggebers beanstandete Schäden bezüglich der Winterdienstflächen sind zeitnah (Termin in Abstimmung) zu beseitigen. Sollte der Auftragnehmer diese Beanstandungen nicht rechtzeitig oder unzureichend erledigen, können nach Setzten einer angemessenen Frist entweder die Schäden auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt oder die Rechnung um den entsprechenden Wertminderungsbetrag gekürzt werden.

4.5 Der geschuldete Erfolg entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages, insbesondere die Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes durch Räumen und/oder Streuen, muss täglich bis zu folgenden Zeitpunkten erstmalig hergestellt werden:

- werktags bis 06:30 Uhr (morgens),
- sonn- und feiertags bis 07:00 Uhr (morgens).

4.6 Der geschuldete Erfolg ist nach erstmaliger Herstellung durch Kontrollen, Wiederholung von Arbeiten und fortlaufende Arbeiten während folgender Zeiten aufrechtzuerhalten:

- werktags von 06:30 (morgens) bis 21:00 Uhr,
- sonn- und feiertags von 07:00 Uhr (morgens) bis 20:00 Uhr.

4.7 Spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, und zwar, falls der Auftraggeber nichts Anderes vorgibt, der technischen Abteilung des Auftraggebers, folgendes unaufgefordert vor:

- Maßstäbliche Einsatzpläne für Räum- und Streurouten
- Liste der Ansprechpartner samt Kontaktdaten und verantwortlichen Mitarbeiter_innen der einzelnen Touren
- Auflistung der für den Winterdienst zur Verfügung stehenden Fahrzeuge, Geräte und Hilfsmittel

4.8 Mängel und Schäden sind der technischen Abteilung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mit Angabe des Mangels und der Örtlichkeit mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine

Gefährdung darstellen, ist der Bereich abzusperren und die Leistung darf nicht vor Beseitigung der festgestellten Mängel und Schäden ausgeführt werden.

5. Anpassung des Leistungsumfanges

5.1 Es besteht die Möglichkeit, dass es während der Vertragslaufzeit zu strukturellen Änderungen beim Auftraggeber kommen kann, welche eine Reduzierung oder Erweiterung des flächenmäßigen Leistungsumfangs mit sich bringt. Die Änderungen erfolgen mit einem Vorlauf von 4 Wochen zum Monatswechsel. Die hierdurch gegenüber den Vergabeunterlagen entstehenden Mehr- bzw. Mindermengen sind auf Grundlage des in dem Vergabeverfahren kalkulierten festgelegten Preise entsprechend der Raumgruppe zu vergüten bzw. in Abzug zu bringen.

5.2 Der Auftraggeber ist im Falle einer Epidemie oder Pandemie berechtigt, den vorübergehenden Zutritt zu den Gebäuden und damit die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zu untersagen. Während der Dauer des Zutrittsverbotes ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht, der Auftraggeber von seiner Gegenleistungspflicht befreit.
Unter Pandemie verstehen die Parteien einvernehmlich eine länderübergreifende Ausbreitung einer Krankheit (z.B. Covid19). Im Gegensatz zur Pandemie handelt sich bei einer Epidemie um eine örtlich beschränkte Ausbreitung einer Krankheit.

5.3 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.
Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Drüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

6. Winterdienstpersonal und Aufsichtspersonal

6.1 Der Auftragnehmer darf ausschließlich geeignete, fachkundige, zuverlässige und mit den eingesetzten Fahrzeugen, Räumgeräten, Streugeräten, Maschinen, Geräten sowie Hilfs- und anderen Arbeitsmitteln vertrautes Winterdienstpersonal einsetzen. Der Auftragnehmer setzt

nach Ausbildung, Erfahrung und Personenanzahl das für die einwandfreie Leistungserbringung notwendige Personal ein.

6.2 Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle wie etwa Urlaub, Krankheit, etc. die Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird. Hierfür ist ausreichend Winterdienstpersonal im Vorfeld in den Objekten zu unterweisen.

6.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal insbesondere auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen abzulehnen, wenn diese aus seiner Sicht ungeeignet, insbesondere unzuverlässig, sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnungsgründe auf Anforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- ausländisches Arbeitspersonal, die nicht dem Freizügigkeitsgrundsatz der EU unterliegen oder die in anderer Weise hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch nationale Bestimmungen beschränkt sind, nur mit gültigen Arbeits- und Aufenthaltspapieren zu beschäftigen.
- Verpflichtungen aus den einschlägigen und allgemeingültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen, insbesondere aus den Tarifverträgen für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk, einzuhalten.
- sämtliche gesetzliche Auflagen bzgl. Sozialversicherungsabgaben, Steuern u. ä. zu beachten. Insbesondere sämtliche Lohnnebenkosten und alle Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.
- dem Reinigungspersonal den gesetzlich vorgeschriebenen Tarif-/Mindestlohn für das Gebäudereiniger-Handwerk zu zahlen und die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zu beachten und einzuhalten.
- die Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.
- die Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.
- dass für das eingesetzte Reinigungspersonal immer eine ausreichende arbeitsmedizinische Vorsorge (Impfschutz im Rahmen der G42 Untersuchung) vorhanden ist. Der Auftragnehmer hat entsprechende Bescheinigungen dem Auftraggeber vor Beginn der zu erledigenden Arbeiten in Kopie vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

6.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass mit dem eingesetzten Winterdienstpersonal und insbesondere mit dem eingesetzten Aufsichtspersonal eine Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Dies dient der allgemeinen Sicherheit (z.B. bei der Sicherheitseinweisung oder im Falle eines Feueralarms) und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung.

6.6 Dem Winterdienstpersonal ist die Benutzung von Telefonen (außer im Notfall), EDV, Maschinen und Geräten jeglicher Art, die nicht im Eigentum des Auftragnehmer stehen, untersagt.

6.7 Es besteht ein absolutes Alkoholverbot sowie innerhalb des Gebäudes ein striktes Rauchverbot für den Auftragnehmer und das Winterdienstpersonal.

6.8 Das eingesetzte Winterdienstpersonal ist, auf Kosten des Auftragnehmers, mit einer einheitlichen, klar erkennbaren Berufsbekleidung und persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, auszustatten.

6.9 Das eingesetzte Winterdienstpersonal ist, auf Kosten des Auftragnehmers, mit einem Lichtbildausweis auszustatten. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen des Winterdienstpersonals sowie den Firmennamen des Auftragnehmers enthalten.

6.10 Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen betraut hat, dürfen auf das Betriebsgelände bzw. in das Objekt nicht mitgenommen werden.

6.11 Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeiten und eine ordnungsgemäße und einwandfreie Leistungserbringung sicherstellen. Das Aufsichtspersonal ist gegenüber dem eingesetzten Winterdienstpersonal weisungsbefugt. Das Aufsichtspersonal wird mit Zustimmung des Auftraggebers oder auf Aufforderung des Auftraggebers ausgetauscht.

6.12 Die Tätigkeiten der verantwortlichen und weisungsberechtigen Aufsichtsperson erstreckt sich auf die Einhaltung und Überwachung des geschuldeten Leistungsumfangs, der Steuerung der Leistungen, die Kontrolle von Leistungsverzeichnis und Arbeitserfolg, die Organisation des Mitarbeitereinsatzes, die Überwachung der Arbeitsmethodik und Arbeitssicherheit, der Sicherstellung der erforderlichen Technologie und des objektgerechten Einsatzes sowie das Qualitätsmanagement inkl. der entsprechenden Dokumentation.

6.13 Das Aufsichtspersonal muss innerhalb der Leistungszeiten (vgl. 4.5 und 4.6) unter einer festen Telefonnummer oder Handynummer erreichbar sein.

6.14 Das eingesetzte und weisungsberechtige Aufsichtspersonal besitzt mehrjährige Erfahrung im Bereich von Winterdienstleistungen.

7. Kommunikation, Dokumentation und Qualitätskontrolle

7.1 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation jedes Einsatzes verpflichtet. Dieses kann über ein elektronisches Fahrtenbuch mit GPS-Ortung ODER durch die Führung eines Streubuchs erfolgen.

Die Dokumentation eines jeden Einsatzes muss folgende Angaben enthalten:

- Temperaturen
- Witterung, insbesondere die Niederschläge (Beginn, Ende, Menge der Schneefälle, Nebel, diesig, stark anhaltender Regen, Frost, leichter oder starker Schneefall, Schneeschauer usw.)
- Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßen-glätte, Glatteis usw.)
- Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit, Räum- und Streustrecke, Art und Menge der Streustoffe in Gramm pro Quadratmeter)
- eingesetztes Personal und Einsatz von Streumaschinen
- besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes
- Unterschrift des zuständigen Bediensteten
- Vermerk über Kontrollen.

Auf Verlangen ist dem Auftraggeber unverzüglich Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und diese sind zu übersenden (auch Diagrammscheiben für Fahrtenschreiber oder Ähnliches).

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Winterdienstleistungen regelmäßig durch das eingesetzte Aufsichtspersonal zu überprüfen und eventuell erforderliche Nachbesserungsarbeiten ohne Aufforderung durch den Auftraggeber durchzuführen.

7.2 Die Leistungen des Auftragnehmers werden darüber hinaus, mit Hilfe von stichprobenhaften Kontrollen, durch den Auftraggeber und von ihm eingesetzten Dritten geprüft. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sofern Defizite in der Leistungserbringung festgestellt werden, sind diese ohne weitere Aufforderung durch den Auftragnehmer zu beseitigen.

8. Einsatz von Dritten (Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer)

8.1 Der Auftragnehmer ist nach Vertragsabschluss berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten, nach vorheriger schriftlich einzuholender Zustimmung des Auftraggebers, Dritte (insbesondere Nachunternehmer) einzuschalten oder auch Wechsel von Dritten vorzunehmen.

8.2 Eine solche Übertragung ist grundsätzlich nur auf solche Nachunternehmer zulässig, die im Rahmen der Ausschreibung benannt wurden. Dritte müssen den gleichen Eignungskriterien aus dem Vergabeverfahren wie der Auftragnehmer gerecht werden. Der Auftragnehmer hat dazu Nachweise und Erklärungen gem. den Verdingungsunterlagen des Dritten dem Auftraggeber vorzulegen. Bringt der Auftragnehmer diese Nachweise nicht unverzüglich bei oder hat der Auftraggeber Zweifel an der Eignung des Nachunternehmers, so wird der Auftragnehmer den Nachunternehmer unverzüglich aus der Leistungserbringung herausnehmen bzw. diese nicht einsetzen. Für einen Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte. Der Auftragnehmer darf mit Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen vereinbaren als die mit ihm in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

8.3 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für mittelbare Nachunternehmer (Nach-Nachunternehmer).

8.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit weitere, über die im Angebot benannten Teilleistungen hinausgehende, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

9. Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht

9.1 Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Verwendung für eigene Zwecke des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter_innen ist nicht erlaubt. Der Auftragnehmer hat das Reinigungspersonal zur Verschwiegenheit zu verpflichten und von diesem vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz eine schriftliche Erklärung zu verlangen

9.2 Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind verpflichtet, alle ihm im Rahmen des Vertrags zugänglich werdenden Daten, Informationen und sonstige betriebliche Vorkommnisse vertraulich zu behandeln.

9.3 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus fort. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Unterauftragsverhältnisses weiter gilt. Der Auftragnehmer weist diese Verpflichtungen auf Verlangen des Auftraggebers nach.

10. Haftung, Versicherung und Mängelansprüche

10.1 Der Aufragnehmer haftet für Schäden, die beim Einsatz seines Fahrzeuges zur Reinigung, Räumung und (oder) Streuung einer Straße, eines Weges oder eines Platzes durch den Betrieb dieses Fahrzeuges entstehen oder von seinen Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen verursacht werden, insbesondere Mängel und Schäden, die während des Winter-dienstes u. a. an Straßen, Bürgersteigen, Kopfsteinpflaster, Blumen-/Baumbeeten, Pflanzen, parkenden Fahrzeugen des Auftraggebers und Dritter, Schildern, Straßenleuchten, Gebäuden etc. entstehen und dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Diese Haftung gilt unabhängig davon, ob es sich um Schäden am Eigentum oder Besitz des Auftraggebers oder Dritter handelt. Eine Haftung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter_innen bzw. seine Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB die für den Schaden ursächliche Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

10.2 Bei Verlust der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel haftet der Auftragnehmer für alle Folgeschäden und übernimmt die Kosten für den Austausch der Schließanlage. Die Weitergabe der dem Auftragnehmer überlassenen Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, diese sind als Nachunternehmer vertraglich vereinbart. Ein Schlüsselverlust ist der technischen Abteilung des Auftraggebers an dem Tag, an dem das Reinigungspersonal des Auftragnehmers den Verlust feststellt, zu melden.

10.3 Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen (bei mindestens zweifacher Maximierung je Versicherungsjahr) pro Schadensereignis für
5.000.000,00 EUR für Personenschäden,
2.500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden sowie Umweltschäden,
1.000.000,00 EUR für Bearbeitungsschäden und
150.000,00 EUR für Schlüssel- und Transponderverlust
abzuschließen, für die Dauer des Vertrages aufrecht zu halten und der Auftraggeberin nachzuweisen. Dem Auftraggeber ist ein entsprechender Nachweis vor Vertragsbeginn, auf Anforderung darüber hinaus während der Vertragslaufzeit, vorzulegen.

10.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, frei.

10.5 Der Auftraggeber haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Fahrzeuge, Räumgeräte, Streugeräte, Maschinen, Geräten oder Materialien des Auftragnehmer und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Reinigungspersonals. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggeber oder seiner Erfüllungsgehilfen.

10.6 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass alle zur Sicherung und Erfüllung der vertraglichen Leistungen nach den gesetzlichen, polizeilichen und den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Für sämtliche, aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber und/oder Dritten erwachsenen Schäden haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

10.7 Mangelhafte Leistungen werden dem eingesetzten Leitungspersonal des Auftragnehmers gemeldet. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Mangelbeseitigung verpflichtet. In der Regel muss der Mangel innerhalb von 24 Stunden beseitigt werden. Kann diese Frist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat er dem Auftraggeber dies innerhalb der Frist mitzuteilen und die Gründe nachzuweisen. Eine Pflicht zur Aufforderung zur Mängelbeseitigung entfällt bei Gefahr in Verzug, besonders dringlichen Leistungen oder wenn die Eigenart der geschuldeten Leistung eine Nachbesserung unmöglich macht.

10.8 Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Mängelbeseitigung nach Aufforderung binnen der vorgenannten Frist nicht nach oder ist diese entbehrlich, hat der Auftraggeber das Recht, die Leistung durch ein Drittunternehmen auf Kosten des Auftragnehmers ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Minderung, bleiben unberührt. Die Höhe der Minderung bestimmt sich nach den von der mangelhaften Leistung jeweils betroffenen kalkulatorischen Ansätzen.

11. Vergütung, Abnahme und Preisanpassung

11.1 Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden erfolgsbezogenen Leistungen die in dem Angebotsblatt (Anlage 2) genannte Vergütung zzgl. jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten in und zwischen den Gebäuden etc.) abgegolten. Ebenso werden bei starken, witterungsbedingten Veränderungen keine besonderen Zuschläge gewährt.

11.2 Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt nur für die tatsächlich erbrachte und als ordnungsgemäß abgenommene Leistung. Sofern und soweit keine Leistung erfolgt oder die Leistung mangelhaft ist, ist der Auftraggeber zur Minderung der Vergütung und ggf. Ersatzvornahme nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen dieses Vertrags berechtigt.

11.4 Über die Abnahmefähigkeit der Ergebnisse der Reinigungsleistung entscheidet die technische Abteilung des Auftraggebers. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und wird schriftliche mithilfe eine Leistungs- und Qualitätsnachweises festgehalten. Bei Nichterreichen der geschuldeten Reinigungsergebnisse hat der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung nachzubessern, bis die Reinigungsergebnisse abnahmefähig sind.

11.6 Die Vergütung ist 30 Tage nach Zugang der formal richtigen, prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

11.7 Vertraglich nicht vereinbarte Sonderleistungen (Nr. 1.5), rechnet der Aufragnehmer nach tatsächlichen Aufwand nach den Grundlagen der Angebotskalkulation und unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten für die Sonderleistung ab. Die Vergütung ist vor Beginn der Ausführung der Sonderleistung zu vereinbaren.

11.8 Ändern sich die gültigen Lohntarife, der Rahmentarifvertrag und/oder gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Mindestlöhne und/oder die gesetzlichen Sozialaufwendungen (lohngebundene Kosten), so verändern sich zum Inkrafttreten der neuen Mindestlohnregelung / des neuen Tariflohnes das an den Auftragnehmer zu zahlende Entgelt entsprechend der nachfolgenden Lohngleitklausel:
Der Vergütung liegen insbesondere die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie andere für den Bieter verbindliche Vereinbarungen für den Leistungszeitraum zugrunde. Die vereinbarten Preise sind bis 31. Dezember 2021 unveränderliche Festpreise. Der Auftragnehmer kann anschließend schriftlich eine entsprechende Erhöhung der Vergütung verlangen, jedoch nur für den Lohnkostenanteil in Höhe von 85 % an der Vergütung, wenn nach Ablauf der Festpreisbindung eine Erhöhung der Lohnkosten für den Leistungszeitraum durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zu einer anderen für den Auftragnehmer verbindlichen und noch nicht eingepreisten Erhöhung lohngebundener Kosten für den Leistungszeitraum, erfolgt.

Die Veränderung der Vergütung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil (85,00 \%) x Änderungssatz (Prozentwert)}}{100}$$

Eine Anpassung der Vergütung tritt (nach Ablauf der Festpreisbindung) frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung oder der Allgemeinverbindlichen Erklärung, jedoch nicht vor Stellung des Änderungsverlangens, in Kraft.

12. Dauer, Verlängerungsoption und Kündigung

12.1 Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2021 und endet am 30. September 2024. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit, verlängert sich die Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr. Der Vertrag endet spätestens am 30. September 2025 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

12.3 Stellt sich heraus, dass der Auftragnehmer eine unzulässige Absprache mit anderen Unternehmen getroffen oder andere unzulässige wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen unternommen hat, die auch das vorliegende Verfahren betreffen oder sich darauf auswirken, so kann der Auftraggeber diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist oder unter Vorgabe einer Frist für eine Neuvergabe oder Interimsvergabe außerordentlich kündigen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zum Ersatz eines Pauschalbetrages in Höhe von 10.000,00 Euro für den Aufwand der erneuten Vergabe und darüber hinaus zum Ersatz einer infolge der Preisabsprache oder anderen unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise erzielten Mehrvergütung verpflichtet. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall für die Angemessenheit der Vergütung und das Nichtvorliegen einer Mehrvergütung infolge einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise darlegungs- und beweispflichtig. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

12.4 Der Auftraggeber kann, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

a. der Auftragnehmer seine Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, obwohl er zuvor zweifach schriftlich abgemahnt und zur vertragsgerechten Leistung aufgefordert wurde.
b. schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, aufgrund dessen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch im Verhalten oder der Person des Auftragnehmers liegen.
c. der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind. Die Übertragung des Vertrages durch den Auftragnehmer an eine andere Firma ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unwirksam. In diesem Fall gilt der Vertrag als fristlos beendet.
d. der Auftragnehmer Leistungen abrechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
e. im Angebot falsche Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat oder seine im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten Ausführungen zur Objektorganisation nicht umsetzt.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Auftraggeberin bleibt unberührt.

12.5 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Findet ein Betriebsübergang (§ 613a BGB) statt, so kann der Auftragnehmer daraus keine Rechte gegenüber dem Auftraggeber geltend machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nach diesem Vertrag bleibt unberührt.

13.2 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner für den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur ausdrücklich schriftlich unter Bezugnahme auf die jeweils zu ändernde Regelung dieses Vertrages zulässig. Auch bedarf die Änderung dieser Schriftformklausel der Schriftform.

13.4 Dieses Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.

13.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages lückenhaft, unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke in diesem Vertrag, welche den Vertragspartnern nicht bewusst war. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine angemessene Reglung im Rahmen des rechtlich Zulässigen als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt hätten.

Ort und Datum	Ort und Datum
Auftraggeber Hochschule für Musik Nürnberg	Auftragnehmer Firmenbezeichnung